

Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP/DVP

Gesetz zur Änderung des Gesetzes für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz – WTPG)

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, durch regulatorische Erleichterungen die Dynamik der Schaffung neuer Angebote im Bereich ambulant betreuter Wohnformen zu erhöhen sowie den bürokratischen Aufwand zu verringern.

B. Wesentlicher Inhalt

Dieser Gesetzentwurf weist Änderungen an folgenden bisherigen Regelungsinhalten des Gesetzes auf:

- Verbot der Einrichtung einer ambulant betreuten Wohnform unter dem Dach einer stationären Einrichtung;
- Verbot von mehr als zwei Wohngemeinschaften des gleichen Anbieters in unmittelbarer räumlicher Nähe;
- Restriktive Möglichkeit des Anbietens von Pflegeleistungen durch den Anbieter der ambulant betreuten Wohngemeinschaft;
- Verpflichtende fachliche Qualifizierungen für zusätzlich erforderliche Beschäftigte bei einer Anzahl von Bewohnerinnen und Bewohnern von mehr als acht;
- Pflicht von Präsenzkraften von zusätzlich mindestens 12 Stunden bei einer Anzahl von Bewohnerinnen und Bewohnern von mehr als acht;
- Doppelprüfungen durch Heimaufsicht und Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK);
- Erprobungsregelung.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Rechtsrahmens. In diesem Fall steht zu befürchten, dass durch den Fortbestand der regulatorischen Bestimmungen die Hürden für die Initiierung ambulanter Wohnformen weiterhin hoch sind und die Gründungsdynamik niedriger als ansonsten möglich ausfällt.

D. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Die VwV Regelungen sieht in ihrer Anlage 2 in 13 genannten Bereichen verschiedene Leitfragen vor. Die Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks sind schriftlich darzustellen.

Im Einzelnen:

I. Klimawandel:

Durch die Möglichkeit, vereinfacht ambulant betreute Wohngemeinschaften einrichten zu können, wird möglicherweise der Neubau von Wohngebäuden vermieden, wodurch sich eine Einsparung von Energie für die ansonsten erforderliche Herstellung von Baustoffen und Errichtung von Gebäuden ergibt. Der Gesetzentwurf dient damit dem Erhalt der Lebensgrundlagen sowie der Regenerationsfähigkeit der Ressourcen. Die durch dieses Gesetz entstehende Dynamik für neue ambulant betreute Wohngemeinschaften trägt dazu bei, dass der vorhandene Gebäudebestand besser genutzt werden kann.

II. Ressourcenverbrauch:

Es gilt das zu Ziffer I. Ausgeführte. Die für Neubauten ansonsten erforderlichen Ressourcen werden nicht verbraucht.

III. Biologische Vielfalt:

Durch den Gesetzentwurf werden dann Flächen gespart, wenn durch die Erleichterungen im Bestand die Nutzung im Sinne dieses Gesetzes ermöglicht wird.

IV. Wohl und Zufriedenheit:

Durch vereinfacht zu gründende ambulant betreute Wohngemeinschaften schafft der Gesetzentwurf lebenswerte Wohnbedingungen, Beschäftigung und soziale Sicherung und verbessert die Situation der Familien bzw. alter Menschen.

V. Ökologische und soziale Modernisierung der Wirtschaft:

Die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen der Sozial- und Gesundheitswirtschaft wird gestärkt, weil Anbieter von ambulant betreuten Wohnformen nun auch Pflegeleistungen vereinfacht erbringen dürfen.

VI. Chancengerechtigkeit:

Durch die Aufhebung der Anzahl von ambulant betreuten Wohngemeinschaften in unmittelbarer Nähe und die vereinfachte Gründung werden eigenständige Existenzsicherung, altersgerechte Gesellschaft, Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessert.

VII. Kulturelle Vielfalt und Integration:

Der soziale Zusammenhalt wird erhöht, wenn an mehr Stellen gemeindeintegriertes Wohnen möglich wird, weil Beschränkungen aufgehoben werden.

VIII. Verschuldung, leistungsfähige Verwaltung und Justiz:

Eine unmittelbare relevante Wirkung auf die Verschuldung öffentlicher Haushalte wird nicht gesehen. Der Gesetzentwurf dient durch seine Vereinfachungen der bürgernahen und einfachen Verwaltung und fördert eine nachhaltige Kommunalpolitik.

IX. Legitimation:

Der Gesetzentwurf fördert die Akzeptanz politischer Entscheidungen, weil er wesentliche Ergebnisse aus dem Bericht nach § 34 WTPG aufgreift.

X. Demografischer Wandel:

Auf Geburtenhäufigkeit, Lebenserwartung und Nettozuwanderung dürfte der Gesetzentwurf keine unmittelbaren Auswirkungen haben. Für die Stadt- und Raumentwicklung sowie die Situation der ländlichen Infrastruktur sind hingegen positive Auswirkungen durch die erleichterte Gründung ambulant betreuter Wohngemeinschaften denkbar.

XI. Bildungs- und Wissensgesellschaft:

Auf Forschung und Hochschulausbildung sowie die Bildung werden keine Auswirkungen erkannt.

XII. Globalisierung:

Weder die Exportchancen noch soziale, ökonomische und ökologische Auswirkungen auf die Entwicklungsländer und die Entwicklungspolitik werden berührt.

XIII. Sonstige Auswirkungen:

Der Gesetzentwurf führt zu wesentlichen Vereinfachungen bei der Gründung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften und erleichtert deren Betrieb. Er beschleunigt damit die Gründungsdynamik und verbessert das Angebot. Er dient der wirtschaftlichen Tragfähigkeit entsprechender Wohnformen, ohne die gebotene Qualität zu unterschreiten. Den zu prüfenden Einrichtungen entstehen Entlastungen durch die Koordinierung und Abgrenzung der Prüfbereiche sowie den zeitlichen Mindestabstand. Durch die vereinfachte Anwendung der Experimentierklausel erhöht er die Innovations- und Gründungsdynamik. Es werden dämpfende Wirkungen auf das Preisniveau bzw. ein verminderter Kostenanstieg erwartet. Dies entlastet die Bewohnerinnen und Bewohner ambulant betreuter Wohnformen, ihre unterhaltspflichtigen Angehörigen oder gegebenenfalls die kommunalen Träger der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung
zu erteilen:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes
für unterstützende Wohnformen, Teil-
habe und Pflege (Wohn-, Teilhabe-
und Pflegegesetz – WTPG)**

Artikel 1

Das Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz vom 20. Mai
2014 (GBl. S. 241) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„sie organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig
sind,“
2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die
Nummern 3 bis 5.
3. § 4 Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„sie organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig
sind,“
4. § 5 Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „mit Dritten“ werden jeweils ge-
strichen.
 - b) Folgende Sätze werden angefügt:
„Wenn Verträge nicht mit Dritten geschlossen
werden, ist sicherzustellen, dass der Vertrags-
schluss als Ergebnis einer freien Auswahl zustan-
de kommt und er nicht Voraussetzung für die Nut-
zung des Angebots der ambulant betreuten Wohn-
gemeinschaft ist. Ferner hat ein nicht mit Dritten
geschlossener Vertrag eine angemessene Kündi-
gungsfrist zugunsten der Bewohnerin oder des
Bewohners zu beinhalten, ohne dass bei Nutzung
derselben Auswirkungen auf die anderen ge-
schlossenen Verträge entstehen.“
5. In § 13 Absatz 2 Nummer 5 wird der Satzteil „; so-
fern in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft
nach § 5 mehr als acht Personen gemeinschaftlich
wohnen, müssen die nach § 13 Absatz 3 Nummer 1
zusätzlich erforderlichen Beschäftigten eine für die
von ihnen zu leistende Tätigkeit fachliche Qualifizie-
rung aufweisen“ gestrichen.

6. In § 13 Absatz 3 Nummer 1 werden die Worte „eine zusätzliche Präsenz von mindestens zwölf Stunden täglich“ durch die Worte „eine angemessene zusätzliche Präsenz in dem Umfang, wie dies ein fachlich begründetes und nachvollziehbares Konzept für die jeweils zu betreuende Klientel verlangt. In der Regel kann von drei Stunden je weiterer Bewohnerin und Bewohner ausgegangen werden, sodass sich bei Erreichen des zulässigen Gesamtumfangs nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 bis zu 12 Stunden zusätzliche Präsenzzeit ergeben“ ersetzt.
7. In § 25 Absatz 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„Ziel ist es, die Prüftätigkeit vor Ort gemeinsam durchzuführen, die Prüfungsergebnisse gegenseitig anzuerkennen, sowie die Prüfinhalte voneinander abzugrenzen und arbeitsteilig organisiert durchzuführen, um Doppelprüfungen zu vermeiden. Sofern eine gemeinsame Begehung nicht möglich ist, soll sichergestellt sein, dass zwischen den jeweiligen Besuchen mindestens ein Abstand von sechs Monaten besteht, außer es liegen Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Vor-Ort-Termins vor. Bis das Ziel der Abgrenzung der Prüfinhalte erreicht ist, sollen Empfehlungen und Weisungen nur im Einvernehmen erteilt werden.“
8. In § 31 Absatz 2 Nummer 2 werden die Worte „und räumlich nicht mit weiteren Bereichen einer stationären Einrichtung verbunden ist“ gestrichen.
9. In § 31 Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung der zuständigen Behörde ergeht durch schriftlichen Bescheid und kann befristet werden, wenn durch die Befristung die Gründung nicht erschwert wird.“
10. In § 31 Absatz 4 wird das Wort „wissenschaftlich“ gestrichen.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

15.05.2018

Dr. Rülke, Haußmann
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz – WTPG) vom 20. Mai 2014 (GBl. S. 241) beinhaltet in § 34 die Pflicht, dem Landtag bis 31. Dezember 2017 über die Auswirkungen der Neuregelungen zu berichten. Dieser Bericht wurde am 20. Dezember 2017 (Drucksache 16/3221) vorgelegt und im Ausschuss für Soziales und Integration in seiner 17. Sitzung am 22. Februar 2018 (Drucksache 16/3350) beraten. Es zeigte sich hierbei, dass von den wesentlichen Akteuren Änderungen angeregt wurden, die mit diesem Gesetzentwurf aufgegriffen werden.

Vor diesem Hintergrund sollen mit diesem Gesetz folgende Änderungen herbeigeführt werden:

- Das Verbot, dass unter dem Dach einer stationären Einrichtung auch eine ambulant betreute Wohnform angeboten werden kann, wird aufgehoben. Sie muss jedoch weiterhin organisatorisch und wirtschaftlich unabhängig sein.
- Das Verbot, dass es nicht mehr als zwei Wohngemeinschaften des gleichen Anbieters in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden darf, wird aufgelöst.
- Die Bestimmung, dass der Anbieter der ambulant betreuten Wohngemeinschaft für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf nach § 4 Absatz 2 nur unter sehr engen Auflagen auch Anbieter der Pflegeleistungen sein darf, wird entschärft.
- Die Vorgabe, wonach bereits ab einer Bewohnerin oder einem Bewohner in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft über die Anzahl von acht hinaus die zusätzlich erforderlichen Beschäftigten eine für die von ihnen zu leistende Tätigkeit fachliche Qualifizierung aufweisen müssen, wird aufgehoben.
- Die bisherige starre Verpflichtung, wonach bereits ab einer Bewohnerin oder einem Bewohner in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft über die Anzahl von acht hinaus, eine zusätzliche Präsenz von mindestens zwölf Stunden täglich sichergestellt sein muss, wird durch einen Verweis auf ein fachlich begründetes und nachvollziehbares Konzept und den Vorschlag einer Regelung mit Orientierungsstufen ersetzt.
- Zur Überwindung der Problematik der Doppelprüfungen durch Heimaufsicht und Medizinischen Dienst der Krankenversicherungen (MDK) werden Kooperation, Konsens, Anerkennung der Ergebnisse sowie ein Mindestabstand der Prüfungen voneinander vorgesehen.
- Die Erprobungsregelung wird in ihrem Anwendungsbereich ausgedehnt und vereinfacht.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)

Nach bisheriger Rechtslage dürfen ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf nicht Bestandteil einer stationären Einrichtung sein. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb im Zuge der Weiterentwicklung stationärer Einrichtungen unter deren Dach nicht

auch solche räumlich, organisatorisch und wirtschaftlich abgegrenzten Einheiten geschaffen werden sollen.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)

Bisher ist geregelt, dass sich nicht mehr als zwei Wohngemeinschaften des gleichen Anbieters in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden dürfen. Diese Bestimmung wird aufgehoben, weil es nicht nachvollziehbar ist, weshalb ein Anbieter nur zwei Wohngemeinschaften anbieten darf. Zudem ist die Regelung „unmittelbare räumliche Nähe“ missverständlich. Die Regelung hat auch keine angebotssteuernde Wirkung, weil sie bei unterschiedlichen Trägern die unmittelbare räumliche Nähe zulässt.

Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)

Nach bisheriger Rechtslage dürfen ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Behinderungen nicht Bestandteil einer stationären Einrichtung sein. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb im Zuge der Weiterentwicklung stationärer Einrichtungen unter deren Dach nicht auch solche räumlich, organisatorisch und wirtschaftlich abgegrenzten Einheiten geschaffen werden sollten.

Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)

Die zu ändernde Vorschrift sieht bisher vor, dass die Beauftragung von Leistungen, die der Eigenverantwortung vorbehalten sind, gegenüber Dritten zu erfolgen hat. Das bedeutet, dass der Vertrag für den Bereich der Pflegeleistungen mit einem anderen Anbieter als dem des ambulant betreuten Wohnens zu schließen ist. Gemäß der Gesetzesbegründung (Drucksache 15/4852, S. 61) ist es unter sehr restriktiven Auflagen möglich, den Anbieter der ambulant betreuten Wohngemeinschaft auch für den pflegenden Bereich zu beauftragen („Sofern sich die Bewohner einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach § 5 frei und selbstverantwortet entschließen, die der Eigenverantwortung unterliegenden Leistungen der Pflege ebenfalls dem Anbieter ihrer ambulant betreuten Wohngemeinschaft vertraglich getrennt – gegebenenfalls als Auftraggebergemeinschaft – zu den übrigen Leistungen mit zu übertragen, gilt die Vermutungsregelung des Absatz 3 nicht. Der Anbieter muss unter Beachtung seiner Anzeigepflicht nach § 14 Absatz 4 Nummer 1 für einen geeigneten Nachweis sorgen, dass die Bewohner insoweit bei der Auswahl des Leistenden und im Umfang der Leistung in ihrer Wahlfreiheit nicht eingeschränkt gewesen sind. An diesen Nachweis sind wegen der damit verbundenen Umgehungsmöglichkeiten der für die stationäre Einrichtung geltenden Vorschriften hohe Anforderungen, insbesondere an die Nachvollziehbarkeit der Motive der Bewohner bei ihrer Entscheidung, zu stellen“).

Diese bürokratische Bestimmung wird durch eine wesentlich praxistauglichere Regelung ersetzt. Es wird die allgemeine Möglichkeit geschaffen, dass der Anbieter des ambulant betreuten Wohnens auch die Pflegeleistungen anbieten darf.

Die weiteren Bestimmungen der Vorschrift stellen sicher, dass die Bewohnerin bzw. der Bewohner echte Auswahlmöglichkeiten hat und ihm durch die Wahl eines anderen Pflegedienstleisters keine Nachteile entstehen. Die Sicherstellung des Vertragsschlusses als Ergebnis einer freien Auswahl kann durch entsprechende Zusicherung oder die Darstellung von Alternativangeboten erfolgen. Die Wahlfreiheit wird durch die ausdrückliche Nennung eines Kündigungsrechts durch die Bewohnerin oder den Bewohner unterstrichen.

Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 13 Absatz 2 Nummer 5)

Die in § 13 Absatz 2 Nummer 5 allgemein enthaltenen Bestimmungen zur fachlichen und persönlichen Eignung der vom Anbieter eingesetzten Beschäftigten reichen aus. Eine gesonderte Regelung für den Fall, dass in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft mehr als acht Bewohnerinnen oder Bewohner gemeinschaftlich wohnen, ist nicht erforderlich.

Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 13 Absatz 3 Nummer 1)

Der eingangs erwähnte Bericht nach § 34 signalisiert auf Seite 11 (Drucksache 16/3221) die Bereitschaft zur Änderung, die hier nunmehr vorgeschlagen wird. Entscheidend ist, dass anhand des tatsächlich in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft zu Leistenden die Notwendigkeit des zusätzlichen Präsenzpersonals abzuleiten ist. Ein stufenweises Ansteigen kann hierzu eine Orientierung sein, sie ist jedoch nicht streng linear anzuwenden. Vielmehr kommt es darauf an, dass Heimaufsicht und Anbieter ein tragfähiges Modell entwickeln.

Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 25 Absatz 1)

Heimaufsicht und Medizinischer Dienst der Krankenversicherung sind wichtige Akteure in der Qualitätssicherung. Seitens der Einrichtungsträger wird regelmäßig eine Doppelprüfung von Sachverhalten mit teils unterschiedlichen Bewertungen und Schlussfolgerungen beklagt. Teilweise finden die Prüfungen der verschiedenen Stellen in zeitlich sehr kurzem Abstand voneinander statt. Ziel der Regelung ist es, eine klare Abgrenzung der Prüfungsinhalte zu erreichen.

Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 31 Absatz 2 Nummer 2)

Die bisher vorgesehene Restriktion im Hinblick auf die Verbindung mit einer stationären Einrichtung wird aufgehoben, um mehr Dynamik erzielen zu können.

Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 31 Absatz 3)

Die bisher vorgesehene Befristung auf vier Jahre macht es regelmäßig unmöglich, eine Finanzierung mit Fremdkapital vorzunehmen. Deshalb soll zwar grundsätzlich die Befristung möglich sein, nicht jedoch, wenn durch diese die Gründung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft erschwert wird, weil sich kein Kapitalgeber finden lässt.

Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 31 Absatz 4)

Eine hinreichende Bewertung ist auch unterhalb der Begrifflichkeit „wissenschaftlich“ möglich, die es ohnehin bisher offenlässt, ob ein wissenschaftliches Institut damit zu betrauen ist oder ob die Zugrundelegung allgemeiner wissenschaftlicher Grundsätze ausreicht.